

Beitragsordnung

I. Einführung

Nach § 4 Abs. 3 der Satzung des Vereins Wachstumsregion Ems-Achse e. V. werden die Beiträge der Mitglieder in einer von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt. Diesem Zweck dient diese Beitragsordnung.

II. Beitragsordnung

§ 1 Laufzeit

Diese Beitragsordnung gilt unbefristet ab 11.06.2008.

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Es werden als Jahresmindestbeitrag festgesetzt:

1. 13.000,00 Euro für die Stadt Emden, die Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer und Wittmund sowie die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg und die Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland.
2. 5.000,00 Euro für die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland und 3.000,00 Euro für die Handwerkskammer Ostfriesland.
3. 150,00 Euro für die Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in der Region (§ 3 Abs. 1 a der Satzung), Kammern, Verbände, Vereinigungen und juristische Personen (§ 3 Abs. 1 d-f der Satzung) soweit nicht unter Ziffer 1. und 2. geregelt sowie die Städte und Gemeinden in der Region (§ 3 Abs. 1 g der Satzung).

(2) Neue Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen für dieses Geschäftsjahr mindestens den vollen Jahresmindestbeitrag.

§ 3 Beitragsbefreiung

Universitäten, Fachhochschulen und andere Bildungseinrichtungen in der Region (§ 3 Abs. 1 c der Satzung) sind nicht zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.

§ 4 Zahlung

Unter Angabe eines Zahlungsziels von 4 Wochen fordert die Geschäftsstelle jährlich die Mitglieder schriftlich zur Zahlung des Jahresmindestbeitrages auf. Soweit eine Einzugsermächtigung / Berechtigung zum Lastschriftverfahren vorliegt, wird der Beitrag zum 1. März eines Jahres eingezogen.

Papenburg, 11. Juni 2008